

liche und königliche Gewalt vereinigt, die nicht einander überwinden, sondern gemeinsam Frieden und Gerechtigkeit auf Erden begründen sollen. 'Duae, inquit, personae a Deo in ecclesia sunt constitutae, sacerdotalis et regalis' heisst es in dem berühmten Prolog zum 4. Buch der Chronik, und in den einleitenden Bemerkungen zum 7. Buche¹ erklärt Otto: 'nemo nos christianum imperium ab ecclesia separare putet, cum duae in ecclesia Dei personae, sacerdotalis et regalis, esse noscantur'.

Niemand wird den engen Zusammenhang dieser Sätze mit der Arenga von St. 1650 verkennen: 'duo sunt, quibus sancta dei ecclesia spetialiter regitur, imperialis potestas atque pontificalis auctoritas'. Sie kann nur aus dieser Entwicklung heraus verstanden werden und ist nicht unter Heinrich II., sondern im XII. Jahrh. geschrieben worden. Sie ist demnach eine Umgestaltung des echten Wortlauts des gelasianischen Spruches, den St. 1684 darbietet. Stellen wir noch fest, dass nicht, wie Rieger zu glauben scheint, mit diesen, sondern erst mit den unmittelbar folgenden Worten des Gelasius, die in unsere Arenga eben nicht übergegangen sind, der Primat des Papstes begründet wird² — und dann kehren wir in die enge Kanzleistube zurück, in der die Besitzbestätigung für Kloster Michelsberg angefertigt werden soll. Ein Schreiber sucht nach einer passenden Einleitung für sie und erwägt ihren Inhalt: durch königliche Urkunde soll ein bischöfliches Geschenk dauernde Geltung erhalten. Er entsinnt sich einer Stelle der Canones, die durch leichte Umänderung das gedeihliche Zusammenwirken bischöflicher und königlicher Macht rühmt und beginnt: 'Duo sunt, quibus mundus hic principaliter regitur, pontificum auctoritas et regalis potestas'³. Dass gerade der Schreiber von St. 1684 den Brief des Gelasius kennen konnte, wird bei näherer Bestimmung seiner Persönlichkeit wahrscheinlich. Um diese zu treffen, fahren wir in der formalen Prüfung unserer Urkunden fort.

In St. 1684 werden die Güter in der vollen, dem Kanzleibrauch entsprechenden Form aufgeführt: 'in pago . . . in comitatu . . . comitis'; in St. 1650 wird meist der

1) SS. XX, 193 u. 248.

2) Vgl. die Citate oben S. 618, N. 1.

3) Die Aenderung besteht in der Auslassung des 'sacrata' vor 'pontificum auctoritas', aus der die ganz unpolitische Verwendung des Satzes hervorgeht, und in dem Wechsel der Bedeutung von pontifex = Bischof, wie im Context pontificalis = bischöflich. Vgl. dazu die Stellen in den Registern der MG. Diplomata I und II.